OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450672/8/Wg/HeK

Datum:
Linz, 25. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G H, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Thalheim bei Wels vom 8. Juli 2020, GZ: 121/, betreffend Antrag auf Rückerstattung der im Zeitraum August 2019 bis Jänner 2020 entrichteten Lustbarkeitsabgabe nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Februar 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat: „Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Thalheim bei Wels (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: „Bf“) auf Rückerstattung der Lustbarkeitsabgabe ab August 2019 bis einschließlich Jänner 2020 mit dem Gesamtbetrag von 1.500 Euro nicht stattgegeben und weiters ausgesprochen, dass die Lustbarkeitsabgabe für den Monat Februar 2020, da sie noch nicht entrichtet wurde, auf das Konto der Marktgemeinde Thalheim bei Wels ehestmöglich zu überweisen sei. Die dagegen rechtzeitig von der Bf erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 6. August 2020, GZ: 121/, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte die Bf, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen.

I.3. Mit Schreiben vom 28. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und die Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die vorgelegten Unterlagen. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen angenommen:

Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 4. März 2019, GZ: IKD-2017-269336/563-May, wurde die Anzeige der Bf betreffend Aufstellung und Betrieb eines Wettterminals am Standort X, X - X, zur Kenntnis genommen (ON 2 des Behördenaktes). In der Folge entrichtete die Bf aufgrund eines rechtskräftigen Dauerabgabenbescheides u.a. für die Monate August 2019 bis Jänner 2020 gemäß der an sie gerichteten Schreiben, übertitelt mit „Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung“, die Lustbarkeitsabgabe für diesen Wettterminal jeweils in der Höhe von 250 Euro (ON 3 des Behördenaktes). Das Gerät war jedoch seit 17. Juli 2019 nicht mehr im Lokal aufgestellt. Auf diesen Umstand wurde von der Bf aber erst nachträglich am 24. März 2020 bei der Oberösterreichischen Landesregierung hingewiesen (ON 11 des Behördenaktes). Der Marktgemeinde Thalheim bei Wels teilte die Bf dies mit E-Mail vom 29. April 2020 unter Anschluss eines Datenblattes über den letzten Login/Logout vom 17. Juli 2019 mit (ON 4 des Behördenaktes). Zurzeit ist bei der

Abgabenbehörde kein Guthaben der Bf vorhanden (Ausführungen in der mündlichen Verhandlung).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Thalheim bei Wels vom 16. März 2017, GZ: 12/2017, mit der die Lustbarkeitsabgabenverordnung erlassen wird, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1
Gegenstand der Abgabe

(...)
Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf
(...)
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 des Oö. Wettgesetzes
(...)
Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 3
Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,
(...)
(3) beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisateurinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z 9 Oö. Wettgesetz).

§ 5
Abgabesatz

(...)
(3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 9
Entstehen der Abgabenschuld,
Abgabenfälligkeit und Abgabenvorschreibung
bei Spielapparaten und Wettterminals

(1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
(2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Marktgemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabenfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
(3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten."

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist gegenständlich unstrittig ein Dauerabgabenbescheid im Sinn des § 9 Abs. 2 Lustbarkeitsabgabenverordnung vorhanden.

Mit der nachträglichen Bekanntgabe im März 2020 an die Oberösterreichische Landesregierung bzw. im April 2020 an die Marktgemeinde Thalheim bei Wels, dass der gegenständliche Wettterminal seit Juli 2019 nicht mehr am Standort X, X - X, aufgestellt war, hat sich die Rechts- und Sachlage im Sinn des § 9 Abs. 2 letzter Satz Lustbarkeitsabgabenverordnung aber im konkreten Einzelfall für den Zeitraum August 2019 bis Februar 2020 nicht rückwirkend geändert. Schließlich war die Bf berechtigt, das Gerät in diesem Zeitraum zu betreiben. Wegen des Dauerabgabenbescheides ist keine (neuerliche) Abgabenfestsetzung für diesen Zeitraum erforderlich. Es scheint kein Guthaben auf.

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob sich gegenständlich die Rechts- und/oder Sachlage im Sinn des § 9 Abs. 2 letzter Satz Lustbarkeitsabgabenverordnung der Marktgemeinde Thalheim bei Wels geändert hat, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl